

**Teil 1**



**FLUGHAFEN  
HERINGSDORF**

# **ENTGELTORDNUNG**

**- Lande- und Abstellentgelt -**

**Flughafen Heringsdorf GmbH**

01.04.2022

## **Verzeichnis der Lande- und Leistungsentgelte**

<b>Teil 1</b>	<b>Entgeltordnung/Lande- und Abstellentgelt</b>
<b>Teil 2</b>	<b>Abfertigungsentgeltordnung</b>
<b>Teil 3</b>	<b>Sonderleistungen</b>
<b>Teil 4</b>	<b>Anlage Leistungsbeschreibung</b>

## 1. Landeentgelte für Luftfahrzeuge

Für jede Landung eines Luftfahrzeuges sind folgende Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an die Flughafen Heringsdorf GmbH (im weiteren HDF genannt) zu entrichten. Das Landeentgelt wird mit der Landung fällig.

- 1.1 Schuldner des Landeentgeltes sind:
  - a) Luftverkehrsgesellschaften, unter deren Airline-Code/Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wurde,
  - b) Luftverkehrsgesellschaften als Gesamtschuldner, unter deren Airline - Code/ Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wurde (Code Sharing).
  - c) der Luftfahrzeughalter,
  - d) die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Halter oder Eigentümer zu sein.
- 1.2 Das Landeentgelt unterteilt sich in das gewichtsabhängige Landeentgelt und im gewerblichen Luftverkehr zusätzlich nach der Zahl der sich bei der Landung an Bord befindlichen Passagiere.  
Kinder unter zwei Jahren ohne Anspruch auf einen Sitzplatz werden nicht einbezogen.
- 1.3 Das Landeentgelt wird nach der in amtlichen Unterlagen des Luftfahrzeuges eingetragenen maximal möglichen Abflugmasse (MTOW) berechnet. Der Luftfahrzeughalter hat zur Berechnung des Landeentgeltes die MTOW seines Luftfahrzeuges nachzuweisen. Bis dahin wird die für diesen Luftfahrzeugtyp höchste bekannte MTOW für die Berechnung verwendet. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.
- 1.4 Ein Landeentgelt ist auch bei einer Pistenberührung mit unmittelbar anschließendem Start zu entrichten. Für Flugbewegungen eines Drehflüglers innerhalb des Flugplatzes, die den Rollbewegungen von Flugzeugen entsprechen, wird kein Landeentgelt erhoben.
- 1.5 Der zweimalige Anflug innerhalb von 24 Stunden an den Flughafen ohne Landung (low approach bzw. Tiefanflug) gilt als eine Landung im Sinne der Berechnung des Landeentgeltes.

## 2. Landeentgelte

### 2.1. Landeentgelt für Flugzeuge einschließlich Ultraleichtflugzeuge, Hubschrauber und Motorsegler

Tabelle 1

(MTOW)		Landeentgelt ohne erhöhtem Schallschutz	Landeentgelt mit erhöhtem Schallschutz gemäß Pkt.3 dieser Entgeltordnung
von	bis	€	€
bis einschließlich	1000 kg	14,12	11,76
1001 kg	1200 kg	21,30	18,32
1201 kg	1400 kg	28,47	24,87
1401 kg	1600 kg	35,65	31,43
1601 kg	1800 kg	42,82	37,98
1801 kg	2000 kg	50,00	44,54
2001 kg	2500 kg	71,00	63,03
2501 kg	3000 kg	85,00	75,27
3001 kg	3500 kg	99,00	87,52
3501 kg	4000 kg	113,00	99,76
4001 kg	4500 kg	134,00	118,25
4501 kg	5000 kg	141,64	124,97
5001 kg	5500 kg	149,27	131,70
5501 kg	6000 kg	156,91	138,42
6001 kg	6500 kg	164,55	145,14
6501 kg	7000 kg	172,18	151,87
7001 kg	7500 kg	179,82	158,59
7501 kg	8000 kg	187,45	165,32
8001 kg	8500 kg	195,09	172,04
8501 kg	9000 kg	202,73	178,76
9001 kg	9500 kg	210,36	185,49
9501 kg	10000 kg	218,00	192,21
darüber hinaus je weitere angefangene 1000 kg		21,00	18,49

### 2.2. Landeentgelt für Segelflugzeuge

Segelflugzeuge                      6,55 €

### 2.3 Variabler Teil des Landeentgeltes

Im geplanten gewerblichen Luftverkehr, im Charterverkehr sowie Geschäftsflugverkehr haben Luftfahrzeughalter zusätzlich zum Landeentgelt ein Passagierentgelt für ankommende Passagiere

a) aus den zum Schengener Abkommen gehörenden Staaten

in Höhe von **18,00 €**

und

b) aus den nicht zum Schengener Abkommen gehörenden Staaten

in Höhe von **19,00 €**

pro Passagier zu entrichten.

### 3. Luftfahrzeuge mit erhöhtem Schallschutz sind:

- 3.1 Propellerflugzeuge und Motorsegler mit einer höchstzulässigen Abflugmasse bis zu 9.000 kg, wenn die Luftfahrzeuge der Zulassung nach ICAO Anhang 16 bzw. LSL entsprechen und die Lärmgrenzwerte lt. ICAO Anhang 16, Kapitel 6, Abschnitt 6.3, bzw. LSL Kapitel VI. Tabelle VI. 2.3 um mehr als 8 dB(A), oder LSL Kapitel VI. Tabelle VI. 2.4 um mehr als 4 dB(A), oder die Lärmgrenzwerte lt. ICAO Anhang 16 Kapitel 10, bzw. LSL Kapitel X. Tabelle X. 2.4 um mehr als 4 dB(A) unterschritten werden.
- 3.2 Hubschrauber, wenn sie die Zulassung entsprechend LSL Kapitel VIII erhalten haben und die Lärmgrenzwerte nach Tabelle VIII. 2.3 um mehr als 4 dB(A) unterschreiten.
- 3.3 Strahltriebwerke, soweit sie in der „Bonusliste für startende und landende Flugzeuge“ vom 18.02.2003 enthalten sind, oder wenn sie entsprechend ICAO Anhang 16 bzw. LSL zugelassen sind und die Lärmgrenzwerte lt. ICAO Anhang 16, Kapitel 2 oder 3, bzw. LSL Kapitel II. Tabelle II. 2.3 oder Kapitel III. Tabelle III. 2.3 um mindestens 4 dB (A) unterschreiten.
- 3.4 Zusätzlich alle Luftfahrzeuge deren Zulassung den Bestimmungen der Lärmvorschrift für Luftfahrzeuge (LVL) vom 01.08.2004 entspricht.

Maßgebend für die Berechnung des Landeentgeltes ist die Vorlage eines amtlichen und nachprüfbaren Nachweises über die Einhaltung der unter Abs. 3.1 bis Abs. 3.4 genannten Bedingungen durch den Luftfahrzeughalter vor der Berechnung des Entgeltes. Erfolgt keine Vorlage eines Nachweises, so wird das Landeentgelt auf der Grundlage der Tabelle 1 – Landeentgelt ohne erhöhten Schallschutz – berechnet. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

## 4. Ermäßigungen

### 4.1 Schul- und Einweisungsflüge:

- Das ermäßigte Landeentgelt beträgt 50 % des Landeentgeltes nach Tabelle 1.
- Landeentgelt für Schul- und Einweisungsflüge von Luftfahrzeugen mit einer MTOW über 3.000 kg werden zwischen Fluggesellschaft und FH HDF gesondert vereinbart.

Als Schulflüge im Sinne dieser Entgeltordnung gelten Flüge, bei denen ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung in einer Ausbildungseinrichtung Bedingungen erfliert, die zur Erlangung eines Luftfahrerscheines oder einer Berechtigung im Sinne der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) bzw. VO (EU) 1178/2011, Teil FCL erforderlich sind.

- Als Einweisungsflüge im Sinne der Entgeltordnung gelten Flüge, die ein Luftfahrer zum Erwerb einer Klassen- oder Musterberechtigung gem. VO (EU) 1178/2011, Teil FCL durchführen muss.

Die Ermäßigung gilt nicht für Flüge zur Unterschiedsschulung und zum Vertrautmachen gemäß VO (EU) 1178/2011, Teil FCL. 710.

### 4.2 Historische Luftfahrzeuge

Für Landungen historischer Luftfahrzeuge mit einem Baujahr 1960 und früher ist ein Landeentgelt entsprechend Tabelle 2 zu zahlen.

Die Bestimmungen aus den Punkten 3. und 4.1 dieser Entgeltordnung sind dabei unwirksam.

Tabelle 2

<b>MTOW</b>	<b>Landeentgelt</b>
bis 1200 kg	10,00 €
1201 kg bis 5700 kg	15,00 €
5701 kg bis 7000 kg	20,00 €
ab 7001 kg	40,00 €

## 5. Sonderbestimmungen

### 5.1 Sondernutzungsentgelt

Für Starts und Landungen sowie für Dienstleistungen, die vom Personal des HDF außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten des Flughafens auf Anforderung (PPR) durchgeführt werden, sind je Luftfahrzeug zusätzlich zu allen anderen Entgelten ein Entgelt nach Tabelle 3 zu entrichten. Es dient der Finanzierung der daraus entstehenden zusätzlichen Kosten.

Dies gilt in der Zeit (UTC) vom:

01.11. – 31.03. 16:00 – 08:00 Uhr

01.04. – 31.10. 17:00 – 07:00 Uhr

Die Berechnung der Sondernutzungszeit des Flughafens beginnt 1h vor der offiziell geplanten Landung / des Starts (PPR-Öffnung) bis 15 Minuten nachdem der letzte Fluggast und die Flugbesatzung den Flughafen verlassen haben.

Dies gilt auch für Dienstleistungen des Personals von HDF die nicht im Zusammenhang mit Luftfahrzeugbewegungen stehen.

Erfolgt die Anmeldung eines Fluges nicht mindestens 24 Stunden vor Flugdurchführung wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % der Entgelte lt. Tabelle 3 erhoben.

Tabelle 3

(Alle Zeiten UTC)

MTOW		bis 2.000 kg	bis 5.700 kg	bis 14.000 kg	ab 14.001 kg
<b>01.11. – 31.03.</b>	<b>Montags bis Samstags</b>				
16.00 – 19.00	je angefangene 0,5 h	50,00 €	100,00 €	150,00 €	200,00 €
19.00 – 05.00	je angefangene 1 h	400,00 €	700,00 €	900,00 €	1.200,00 €
05.00 – 08.00	je angefangene 0,5 h	100,00 €	150,00 €	200,00 €	300,00 €
<b>01.11. – 31.03.</b>	<b>Sonntags und Feiertags</b>				
16.00 – 19.00	je angefangene 0,5 h	75,00 €	150,00 €	170,00 €	270,00 €
19.00 – 05.00	je angefangene 1 h	600,00 €	1.200,00 €	1.100,00 €	1.650,00 €
05.00 – 08.00	je angefangene 0,5 h	150,00 €	350,00 €	340,00 €	540,00 €
<b>01.04. – 31.10.</b>	<b>Montags bis Samstags</b>				
17.00 – 20.00	je angefangene 0,5 h	50,00 €	100,00 €	150,00 €	200,00 €
20.00 – 04.00	je angefangene 1 h	400,00 €	700,00 €	900,00 €	1.200,00 €
04.00 – 07.00	je angefangene 0,5 h	100,00 €	150,00 €	200,00 €	300,00 €
<b>01.04. – 31.10.</b>	<b>Sonntags und Feiertags</b>				
17.00 – 20.00	je angefangene 0,5 h	75,00 €	150,00 €	170,00 €	270,00 €
20.00 – 04.00	je angefangene 1 h	600,00 €	1.200,00 €	1.100,00 €	1.650,00 €
04.00 – 07.00	je angefangene 0,5 h	150,00 €	350,00 €	340,00 €	540,00 €

- 5.2 Bei Notlandungen wegen Störungen am Luftfahrzeug oder wegen ausgeübter oder androher Gewaltanwendung wird – sofern der Flughafen Heringsdorf nicht ohnehin planmäßiger Zielflughafen ist - kein Landeentgelt erhoben.
- 5.3 Sicherheitslandungen sind keine Notlandungen im Sinne von 5.2.

- 5.4 Bedienstete der Luftfahrtbehörden der Länder, des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur oder des Luftfahrt-Bundesamtes; sowie der Polizei und Bundeswehr mit Luftfahrzeugen bis zu einer MTOW von 5.700 kg sind bei Dienstflügen von der Entrichtung des Landeentgeltes entsprechend Tabelle 1 während der veröffentlichten Betriebszeiten des Flughafens Heringsdorf befreit.

## 6. Abstellentgelt

Für das Abstellen von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein dieser Entgeltordnung entsprechendes Abstellentgelt nach Tabelle 4 zu entrichten. Das Entgelt ist vor dem Start fällig.

Die Höhe des Abstellentgeltes berechnet sich nach der MTOW des Luftfahrzeuges.

Tabelle 4

(MTOW)	Entgelt (€)
bis einschließlich 2000 kg	8,40
darüber hinaus je weitere angefangene 1000 kg	5,46

Die Berechnung des Abstellentgeltes beginnt für Luftfahrzeuge 2 Stunden nach der Landung und gilt jeweils 24 Stunden.

## 7. Flugsicherungsgebühr

- 7.1. Für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung durch Luftfahrzeuge beim An- und Abflug an den Flughafen wird eine Flugsicherungsgebühr erhoben.
- 7.2. Die Höhe der Flugsicherungsgebühr bemisst sich bis auf Widerruf nach der FS-An- und Abflug-Kostenverordnung FSAAKV, entsprechend dem dortigen Gebührenbereich 2.
- 7.3. Die Rechnungstellung und Einziehung der Gebühr erfolgt bis auf Weiteres im Auftrag der Austro Control Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mbH durch den Flughafen Heringsdorf.

## 8. Allgemeine Bestimmungen

- 8.1 Die Lande- und Abstellentgelte sind vor dem Start in Euro zu entrichten. In besonderen Fällen können die Entgelte nach vorheriger Vereinbarung mit dem HDF mittels Rechnungslegung nachträglich entrichtet werden. Die Rechnungslegung erfolgt nach erbrachter Leistung. Die Rechnungen sind sofort nach Erhalt kosten- und spesenfrei in Euro auf eines der Konten von HDF zu zahlen. HDF behält sich

vor, bei Zahlungsverzug entsprechend der gesetzlichen Vorschriften gemäß §§ 286, 288 BGB Verzugszinsen sowie sonstigen Verzugschaden geltend zu machen und ggf. künftig Vorauszahlungen zu verlangen.

- 8.2 Für ein Vertragsverhältnis, das zwischen dem HDF und dem Entgeltschuldner zustande kommt, gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Entgeltschuldner mit Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, mit denen eine regelmäßige Geschäftsbeziehung besteht, sind verpflichtet, einen Zustellungsbevollmächtigten mit Wohnsitz/Sitz in der Bundesrepublik Deutschland zu benennen. Gleiches gilt, wenn der Entgeltschuldner nach Aufnahme der Geschäftsbeziehung seinen Sitz nach außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt.

- 8.3 Die Lande- und Abstellentgelte sind Entgelte im Sinne von § 10 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes.

Der Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer, soweit er im Sinne der §§ 4 und 8 UstG nicht umsatzsteuerbefreit ist, zusätzlich zu entrichten.

Diese Entgeltordnung ist Bestandteil des „Verzeichnisses der Lande- und Leistungsentgelte der Flughafens Heringsdorf GmbH“ und tritt am 01.04.2022 in Kraft, gleichzeitig tritt die vorhergehende Fassung (NfL 1-1464-18) außer Kraft.

Heringsdorf, den 03.03.2022

Schwerin, den 18.03.2022

Flughafen Heringsdorf GmbH

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur,  
Arbeit und Tourismus  
Mecklenburg-Vorpommern  
- Luftfahrtbehörde -

im Auftrag

Dirk Zabel  
Geschäftsführer

Stefan Hohlfeld